

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.enapterag.de> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 sowie § 315d HGB ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Entsprechenserklärungen

Am 25.04.2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Enapter AG eine neue Entsprechenserklärung beschlossen. Sie beabsichtigen auch für die Zukunft, den Empfehlungen des Kodex mit den in den jeweiligen Entsprechenserklärungen veröffentlichten Ausnahmen zu entsprechen.

Sämtliche Entsprechenserklärungen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://enapterag.de/corporate-governance/> zum Abruf bereit.

Vergütungsbezogene Informationen

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der der ordentlichen Hauptversammlung am 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 des AktG stehen ab dem 28.04.2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://enapterag.de/corporate-governance/> zum Abruf bereit.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Enapter AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Enapter AG und den Hauptversammlungsbeschlüssen der Enapter AG.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und kann nach § 5 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme

bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 5 und § 6 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Das Vorstandsmitglied Sebastian-Justus Schmidt wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. August 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2021 für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert. Er ist einzelvertretungsberechtigt.

Das Vorstandsmitglied Gerrit Kaufhold wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 03. Mai 2021 für den Zeitraum vom 01. Juni 2021 bis zum 01. Juni 2023 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Er ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat hat am 30. September 2021 eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft sowie einen Geschäftsverteilungsplan und den Katalog der Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, festgelegt.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2021 ursprünglich aus drei Mitgliedern. Mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 wurde der Aufsichtsrat um ein viertes Mitglied erweitert und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft an die veränderte Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprechend angepasst.

Der Aufsichtsrat hat am 10. August 2020 für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festgelegt. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 7 bis § 12 geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Qualifikationsmatrix: Kompetenzen der Aufsichtsräte

	Armin Steiner (1, 2)	Oswald Werle (1, 2)	Ragnar Kruse (2)	Prof. Dr. Christof Wetter
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse in der Energiebranche sowie im Geschäftsbereich der Forschung und Entwicklung der Wasserstoffsysteme				✓
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht & Compliance	✓			
Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓	✓	✓
Rechnungslegung /Abschlussprüfung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung	✓		✓	
Innovation, Forschung & Entwicklung & Technologie	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung, IT, Geschäftsmodelle & Start-ups	✓	✓	✓	
Personal, Gesellschaft, Kommunikation, Medien	✓	✓	✓	
Andere Wirtschaftsbereiche als Energiebranche	✓	✓	✓	✓

1 Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung einschl. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

2 Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der Unabhängigkeitsdefinition des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mit Ausnahme des gesetzlich erforderlichen Prüfungsausschusses - dem der Aufsichtsratsvorsitzende vorsitzt und dem sämtliche Aufsichtsratsmitglieder angehören - keine Ausschüsse gegründet und behandelte im

Geschäftsjahr 2022 die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr 2022 eine D&O-Versicherung.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Enapter AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Enapter AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Die Enapter AG verfügt über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) und ein Hinweisgebersystem (Whistle Blower System).

Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Enapter AG hat zurzeit vier Mitglieder, die alle männlich sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, Herr Armin Steiner, Herr Oswald Werle und Herr Ragnar Kruse, wurden in der Hauptversammlung vom 8. Oktober 2020 und Herr Prof. Dr. Christof Wetter in der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 entscheidet, gewählt.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2021 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Momentan besteht der Vorstand aus Herrn Sebastian-Justus Schmidt (bestellt bis zum 31. Dezember 2025) und Herrn Gerrit Kaufhold (bestellt bis zum 1. Juni 2023) und somit ausschließlich aus männlichen Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2020 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Der Aufsichtsrat hält Kriterien wie das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, für nachrangig. Zusätzlich ist zu beachten, dass die männlichen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands aufgrund ihrer Qualifikation langfristig an die Gesellschaft gebunden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurde für Aufsichtsrat und Vorstand als Zielgröße ein Frauenanteil von null Prozent festgelegt.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei - wie auch in der Vergangenheit - einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Enapter AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Enapter AG zu erreichen, hat der Vorstand den 31. Dezember 2023 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Enapter AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2023 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene bis zum 31. Dezember 2023 als Ende der Zielerreichungsfrist vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei - wie auch in der Vergangenheit - einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Berlin, im April 2023

Die Vorstände:

gez. Sebastian-Justus Schmidt und gez. Gerrit Kaufhold

Für den Aufsichtsrat:
gez. Armin Steiner